

3.1.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2021

3. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.11. – 13.11.2021

Achte Änderung
der Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Westfalen –

Feststellung des endgültigen Wortlauts
der Landessynode
(§ 34 Abs. 2 GOL)

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf einer Achten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen mit der Bitte vor, die Achte Änderung der GOLS zu beschließen.

Nach Beratungen im Landeskirchenamt, im Ständigen Kirchenordnungsausschuss und in der Kirchenleitung wird mit der Achten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen eine Änderung von § 34 Absatz 2 GOLS zur Feststellung der Verhandlungsniederschrift vorgeschlagen.

Nach der derzeitigen Regelung kann die Landessynode die Feststellung des endgültigen Wortlauts der Niederschrift an die Kirchenleitung übertragen. Die Neufassung sieht vor, dass die Landessynode nicht bei jeder Tagung die Delegation auf die Kirchenleitung erneut beschließen muss, sondern der endgültige Wortlaut der Verhandlungsniederschrift grundsätzlich von der Kirchenleitung festgestellt wird (s. Synopse, **Anlage 2**). Die Änderung dient somit der Vereinfachung. Die Landessynode behält ein Rückholrecht.

Durch das rückwirkende Inkrafttreten zum 1. November 2021 gilt die Änderung bereits für die Landessynode im November 2021.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Urkundenentwurf

Anlage 2: Synopse

- Entwurf -

**Achte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom ... November 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen beschließt, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die Siebte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 55 S. 114), wie folgt zu ändern:

**§ 1
Änderung**

§ 34 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Kirchenleitung beschließt den endgültigen Wortlaut der Niederschrift, soweit die Landessynode nichts anderes bestimmt.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen tritt am 1. November 2021 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2021

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Synopse zur Achten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode
(§ 34 Abs. 2 GOLS - Protokollbeschluss)

Aktuelle Fassung der GOLS	Geplante Änderung der GOLS	Begründung
§ 34 Niederschrift der Verhandlungen	§ 34 Niederschrift der Verhandlungen	
(1) „In der Niederschrift der Verhandlungen müssen der Bericht der Präses oder des Präses, der Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen enthalten sein. „Die Anwesenheitsliste wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.“	(1) [...]	unverändert
(2) Die Landessynode kann die Feststellung des endgültigen Wortlauts der Niederschrift der Kirchenleitung übertragen.	(2) Die Kirchenleitung beschließt den endgültigen Wortlaut der Niederschrift, soweit die Landessynode nichts anderes bestimmt.	Die Änderung dient der Vereinfachung des tradierten Verfahrens.
(3) Der endgültige Wortlaut der Niederschrift ist von der Präses oder dem Präses und drei weiteren Mitgliedern der Kirchenleitung zu unterzeichnen.	(3) [...]	unverändert
(4) Die Niederschrift wird gemäß Artikel 132 Absatz 2 Kirchenordnung den Mitgliedern der Landessynode, den Presbyterien und den Kreissynodalvorständen zugeleitet.	(4) [...]	unverändert